

Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 und Auslegung des Haushaltsplanes 2022

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 30.03.2022 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Mössingen am 24.01.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt und zum Vollzug freigegeben.

Die Haushaltssatzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Mössingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2022** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	56.712.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	58.063.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.351.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.400.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.400.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	49.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	55.431.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	54.006.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.425.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.834.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.833.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 8.999.000

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 7.574.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	148.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	148.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 7.722.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 9.060.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

Mössingen, den 30.03.2022

gez.
Michael Bulander
Oberbürgermeister

Hinweis:

In der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 09.12.1991 i.d.F. vom 02.03.2020/21.09.2020 wurde geregelt:

1. Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für die Grundsteuer auf | |
| -Grundsteuer A | 320 v.H. |
| -Grundsteuer B | 380 v.H. |
| b) für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

2. Fälligkeit von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer

Kleinbeträge bei der Grundsteuer werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit dem vollen Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und am 15. August je mit der Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Der **Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung** für das Jahr **2022** wird gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, 02.05.2022 bis Dienstag, 10.05.2022 – je einschließlich –an der Pforte im Rathaus Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen ausgelegt. Der Haushaltsplan kann außerdem über die Homepage der Stadt Mössingen eingesehen werden: <https://www.moessingen.de/Finanzen>